

angeheftet
am..07.04.2021..LW

abgenommen
am.....

Haushaltssatzung der Gemeinde Titz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020. hat der Rat der Gemeinde Titz mit Beschluss vom 4. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	20.323.278	Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.574.509	Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.874.136	Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.029.198	Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.312.564	Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.101.300	Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.300.000	Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.720.000	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

18.000.000 Euro

festgesetzt.

Hierin enthalten sind

3.000.000 Euro

für nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus Vorjahren.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.028.142 Euro

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

223.089 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	475	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	720	v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	499	v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

(1) Gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Budgetregeln aufgestellt:

- a) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen zu einem Budget verbunden.
- b) Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) sowie 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) werden teilplanübergreifend in die Verantwortung der jeweiligen Produktverantwortlichen als Budget bereitgestellt.
- c) Die Transferaufwendungen/-auszahlungen der Kontengruppe 53/73 aller in der Verantwortung der Produktverantwortlichen stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Die Konten der Kontengruppe 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) werden zu einem Budget verbunden.
- e) Gemäß § 14 KomHVO gelten die Budgetvorgaben nicht für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.
- f) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung der Produktverantwortlichen stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der jeweiligen Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach Freigabe durch den Kämmerer.

(3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen, insbesondere dann, wenn abzusehen ist, dass wesentlich ergebnisverschlechternde Ereignisse das geplante Ergebnis der Haushaltsplanung gefährdet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Titz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 11. März 2021 angezeigt worden.

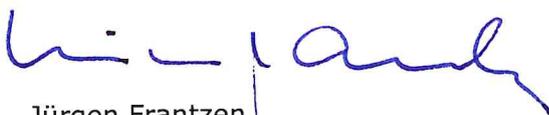
Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 29. März 2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 24, Landstraße 4, 52445 Titz öffentlich aus, und zwar montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Absatz 6 GO NW vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 07. April 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister